

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Klaus Ernst, Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14472 –**

### **Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Beim Donauhochwasser im Mai und Juni 2013 mit einem Pegelstand von 12,80 m mussten zeitweise Trinkwasser und Strom abgestellt werden. Der großen Hilfsbereitschaft und Solidarität der Menschen untereinander ist es zu verdanken, dass die Ausmaße der Flut nicht noch weitaus schlimmer waren. Auch die finanziellen Soforthilfen für die Betroffenen haben die Folgen des Hochwassers gelindert.

Nach § 31b Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollten bis zum Mai 2012 Überschwemmungsgebiete von den Ländern genannt werden. Diese Gebiete sind im Gesetz in der Art und Weise charakterisiert, dass in ihnen „ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist“. In diesen Gebieten dürfen mit Ausnahmen „durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden“ (§ 31b Absatz 4). Nach eigenen Angaben bilden das Kernstück der bayerischen Hochwasserschutzstrategie („Hochwasser in Bayern, Aktionsprogramm 2020“) „naturnahe Flusslandschaften, Flutmulden und Auen, in denen dem Hochwasser natürliche Ausdehnungs- und Rückhaltungsmöglichkeiten geboten werden“. 2 500 km Gewässerstrecke und 10 000 ha Uferfläche sollen nach dem Aktionsprogramm renaturiert werden.

Noch während des Hochwassers auf der Donau sprach der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer von Enteignungen ufernaher Flächen entlang der Donau (DIE WELT, 5. Juni 2013: „Horst Seehofer droht störrischen Bauern mit Enteignung“). Nach Meinung des BUND Naturschutz in Bayern e. V. kann dieser Enteignung am Donauabschnitt zwischen Straubing und Vilshofen dadurch begegnet werden, dass die Flächen, die vom Bund über die Rhein-Main-Donau AG (RMD AG) für den Donauausbau gekauft wurden, für den Hochwasserschutz bereitgestellt werden.

Auch der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Peter Altmaier, sprach in einem Interview angesichts der Hochwasserkatastrophe von einer notwendigen neuen Flusspolitik mit Deichrückverlegungen, Bauverbot auf ufernahen Flächen und einer Enteignung als ultima ratio (Passauer Neue Presse, 11. Juni 2013).

Nach Meinung von Umweltverbänden sind eine Flächenrückgewinnung für den Fluss durch Auen- und Moorrenaturierung und eine konsequente Umsetzung von flussangepasstem Landnutzungsmanagement, das das Verbot von Grünlandumbruch und Bauen in ufernahen Gebieten beinhaltet, die Grundvoraussetzungen für einen künftigen effektiven Hochwasserschutz. Zu berücksichtigen sind auch die Eignerinnen und Eigner sowie Pächterinnen und Pächter ufernaher Flächen, die sich auf potentiellen Überschwemmungsflächen eine Existenz aufgebaut haben.

1. Wie viele finanzielle Mittel stellt die Bundesregierung dem Freistaat Bayern aktuell für den Hochwasserschutz zur Verfügung, und wie hoch sind dabei die Summen für folgende Bereiche:
  - Ausgaben für den technischen Hochwasserschutz (Deichbau, Hochwasserschutzmauern etc.),
  - Flutpolder,
  - Deichrückverlegungsflächen (hier insbesondere auch Flächenkauf) und
  - Sanierung des Wasserhaushaltes in der gesamten Fläche (z. B. Gewässerschutz, Bachrenaturierung, Anpassung der Flächennutzung)?

Die in der Frage genannten Hochwasserschutzmaßnahmen können mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nach Maßgabe des Rahmenplanes finanziert werden. Innerhalb des GAK-Finanzrahmens setzen die Länder die Prioritäten für die Verwendung der Mittel. Im Jahr 2012 hat Bayern für Hochwasserschutzmaßnahmen GAK-Mittel (Bundes- und Landesmittel) in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro eingesetzt. In den Jahren 2006 bis 2008 hat der Bund Bayern zusätzliche Mittel von insgesamt 99 Mio. Euro zur beschleunigten Umsetzung des bayerischen Aktionsprogramms 2020 für einen nachhaltigen Hochwasserschutz bereitgestellt.

2. Welchen Anteil am bayerischen 150-Mio.-Euro-Programm (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 5. Juni 2013), zu dem u. a. die bayerischen Soforthilfe-Zahlungen von bis zu 1 500 Euro für Privatpersonen, bzw. bis zu 5 000 Euro für Hausratsschäden in Privathaushalten, bis zu 5 000 Euro für Unternehmerinnen und Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bis zu 200 000 Euro für existenzgefährdete Betriebe zählen, trägt der Bund?

Es wird nicht deutlich, welches bayerische „150-Millionen-Euro-Programm“ gemeint ist. Soweit sich die Frage auf die Soforthilfen des Freistaates Bayern bezieht, wird Folgendes mitgeteilt:

Die Bundesregierung hat den von der Hochwasserkatastrophe 2013 betroffenen Ländern zugesagt, die Hälfte der Ausgaben der von ihnen gewährten Soforthilfen zu tragen. Grundlage hierzu sind die zwischen den Bundesressorts und den betroffenen Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen (Fluthilfeabkommen). Der Freistaat Bayern hat mit den jeweils zuständigen Bundesressorts Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Soforthilfen mit einem Gesamtumfang in Höhe von 365 Mio. Euro abgeschlossen, an denen sich der Bund mit 165,95 Mio. Euro im Jahr 2013 und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2014 in Höhe von 16,55 Mio. Euro beteiligt. Dem Freistaat Bayern stand es frei, im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ Mittel für Soforthilfemaßnahmen in andere Programmbereiche des Fonds umzuschichten.

3. Welcher Anteil an den bis zu 235 Mio. Euro pro Jahr, die der bayerische Umweltminister Marcel Huber ab 2014 für den Hochwasserschutz zusagte (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Juli 2013), sind Bundesmittel?

Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Daher liegt es in der Verantwortlichkeit des Freistaates Bayern, wie die Finanzierung im Einzelnen umgesetzt wird.

4. Welche konkreten Maßnahmen werden mit den in Frage 2 genannten Geldern finanziert?

Bei den Soforthilfen hat sich der Bund an den jeweiligen Regelungen der Länder und den dortigen Einschätzungen der Bedarfslage orientiert. Dies zeigt sich in sehr spezifischen, von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen zum Kreis der Hilfeberechtigten und zu den Volumina der Maßnahmen in den jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen. Die Soforthilfemaßnahmen dienen dazu, die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse der Betroffenen zu lindern. Zudem darf der Geschädigte nicht gegen Hochwasserschutzvorschriften verstoßen haben.

Die Konkretisierungen der einzelnen Maßnahmen erfolgen im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen, die zwischen den Bundesressorts und den Ländern abgestimmt und durch Richtlinien der Länder umgesetzt wurden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Sind diese finanziellen Leistungen nach Kenntnis der Bundesregierung Bestandteil der insgesamt 2,3 Mrd. Euro für den Hochwasserschutz laut Aktionsprogramm 2020, oder werden diese zusätzlich finanziert, und mit wie viel Prozent ist der Bund daran beteiligt?

Die im Rahmen der GAK für Hochwasserschutzmaßnahmen verausgabten Finanzmittel sind Bestandteil des bayerischen Aktionsprogramms 2020.

6. Welche nach dem Aktionsprogramm 2020 geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher wo und wann abgeschlossen, sind im Bau, und welche stehen noch aus (bitte detailliert auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Freistaat Bayern seit Beginn des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 über 1,6 Mrd. Euro investiert und über 400 Maßnahmen realisiert. Unter anderem sind dabei Hochwasserschutzmaßnahmen in Regensburg, München oder Würzburg durchgeführt worden. Zum Hochwasserschutz von Coburg und Cham wurden zwei staatliche Wasserspeicher neu errichtet. Der Sylvensteinspeicher als wichtigster staatlicher Wasserspeicher mit Hochwasserschutzfunktion wird derzeit ertüchtigt. Im Einzelnen konnten durch die Maßnahmen mehr als 400 000 Menschen zusätzlich vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden. Insgesamt wurden bislang mehr als 277 Kilometer Deiche saniert. Neue Schutzanlagen wie in Regensburg oder an der Mangfall wurden auf rd. 110 Kilometern Länge gebaut. Es wurden zudem rd. 1 900 Hektar Uferbereiche renaturiert und 230 Hektar Auwälder geschaffen. So entstanden ca. 24 Mio. Kubikmeter Rückhalteraum. Detaillierte Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Welche Maßnahmen (Schadensbehebung oder auch Flächenerwerb z. B. für Deichrückverlegungen) können aus dem aktuell aufgelegten Hochwasserfonds der Bundesregierung von 8 Mrd. Euro finanziert werden, und nach welchen Kriterien (z. B. Bindung an hochwasserangepasste Neubauten bzw. Verlagerung von Siedlungsflächen weg aus Hochrisikogebieten)?

Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung, die zwischen den Bundesressorts und den Ländern abgestimmt wurde und durch die von den Ländern zu verabschiedenden Richtlinien für die jeweiligen Programme.

Die Kriterien der Schadensermittlung ergeben sich aus der im Entwurf vorliegenden Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung – AufbhV). In § 2 Absatz 3 des Entwurfs ist geregelt, dass nur hochwasserbedingte Schäden berücksichtigt werden können, die durch das Hochwasser im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 entstanden sind. Darunter fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

Gemäß § 2 Absatz 4 des Entwurfs ist bei der Ermittlung des Schadens auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen abzustellen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Entwurfs werden bei der Schadensermittlung Kosten für Maßnahmen berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Zeitraum oder während des Zeitraums nach Absatz 3 getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung solcher Maßnahmen sind ebenfalls berücksichtigungsfähig.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Entwurfs obliegt die Entscheidung über die Verwendung der auf die vom Hochwasser betroffenen Länder entfallenden Mittel den Ländern und den beauftragten Stellen (bewilligende Stellen).

Gemäß § 3 Absatz 2 des Entwurfs sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen förderfähig, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.

8. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Katherina Reiche, im Umweltausschuss am 12. Juni 2013 zu, dass es keinerlei Klagen seitens der Bundesländer über eine zu geringe finanzielle Ausstattung für den Hochwasserschutz gegeben habe?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von Klagen der Länder über eine zu geringe finanzielle Ausstattung für den Hochwasserschutz. Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Daher liegt es in der Verantwortung der einzelnen Länder, wie die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzelnen umgesetzt wird.

9. Welche von Bayern gemeldeten Überschwemmungsgebiete laut § 31b Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (im Weiteren kurz: Hochwasserschutzgesetz) stimmen mit den jetzt überfluteten Flächen entlang der Donau überein (bitte mit Auflistung und Kartenmaterial)?

Die Überschwemmungsgebiete in Bayern werden für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (sog. HQ<sub>100</sub>) ermittelt. An der Donau wurde das HQ<sub>100</sub> nur zwischen der Isarmündung und Passau erreicht. Dort haben die Bestandsdeiche, die bautechnisch für ein dreißigjährliches Hochwasserereignis ausgebaut sind, in vielen Fällen standgehalten. Das Hochwasser wurde durch den Freibord der Deiche und Aufhöhungen mittels Sandsäcken im Abflussquerschnitt abgeführt. An einigen Stellen wurden die Deiche überströmt und es stellten sich dahinter Überschwemmungsflächen ein, die aber nicht die Grenzen der HQ<sub>100</sub>-Flächen ausgefüllt haben. Dort wo die Deiche infolge längerer Überlastung gebrochen sind, waren die tatsächlichen und die berechneten Überschwemmungsflächen annähernd gleich. Detaillierte Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

(Satellitenbild DLR: [www.zki.dlr.de/de/article/2374](http://www.zki.dlr.de/de/article/2374);

Überschwemmungsgebiet: [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de))

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Bauflächen, die nach dem Jahr 1988, nach dem Jahr 1999 bzw. nach dem Jahr 2002 in diesen genannten Gebieten ausgewiesen wurden, und um welche Flächen handelt es sich (bitte auflisten)?

Die Bauleitplanung erfolgt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Eine Aufstellung der in dem fraglichen Zeitraum erlassenen Bebauungspläne liegt der Bundesregierung nicht vor.

11. Welche Hochwasserschutzmaßnahmen sind an der Donau gemäß Europäischer Hochwasserrahmenrichtlinie geplant, und wie war die Bundesregierung in die Planung eingebunden?

Im Rahmen des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 sind an der Donau bereits Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert worden. In vielen Bereichen ist ein HQ<sub>100</sub>-Schutz realisiert worden. Im Bereich zwischen Straubing und Vilshofen stehen noch Hochwasserschutzmaßnahmen aus, die im Rahmen des Donauausbaus kombiniert mit einem HQ<sub>100</sub>-Hochwasserschutz in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Bayern hat hierzu ein Sonderfinanzierungsprogramm aufgelegt. Die Bundesregierung war in die Planung nicht eingebunden, da die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen in der Zuständigkeit der Länder liegt.

12. Entspricht das bayerische „Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020“ den nach § 31d Absatz 3 des Hochwasserschutzgesetzes bis zum 10. Mai 2009 aufzustellenden Hochwasserschutzplänen?

Bereits am 1. März 2010 ist das neue Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Kraft getreten. § 75 dieses Gesetzes regelt die auf der Grundlage der Gefahrenkarten und der Risikokarten aufzustellenden „Risikomanagementpläne“. Diese Pläne lösen die durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 eingeführten „Hochwasserschutzpläne“ ab. § 75 WHG ergänzt die Vorschriften des bisherigen § 31d WHG um die aus der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu übernehmenden Vorgaben.

Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und beim Schutz von Küstengebieten mindestens von einem Extremereignis ausgehen, zu verringern, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeit und erhebliche Sachwerte und, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

§ 75 Absatz 6 WHG regelt die Fristen für die Aufstellung und die Fortschreibung der Risikomanagementpläne nach den Vorgaben der Hochwassermanagementrichtlinie. Der Gesetzgeber hat die in § 31d Absatz 3 Satz 1 WHG vorgesehene Frist vom 10. Mai 2009 für die Aufstellung der Hochwasserschutzpläne der Richtlinie grundsätzlich neu auf den 22. Dezember 2015 festgelegt, weil die Risikomanagementpläne entsprechend der genannten Richtlinie mehr Informationen als die bisherigen Pläne enthalten müssen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Bayerische Staatsregierung das in der Frage erwähnte Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 im Jahr 2005 beschlossen und im Juni 2013 (Aktionsprogramm 2020plus) finanziell aufgestockt. Das Programm wurde der Bundesregierung bisher nicht als Risikomanagementplan im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und der Hochwassermanagementrichtlinie gemeldet. Der Bundesregierung ist auch nicht bekannt, ob die Bayerische Staatsregierung dies plant. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung auch nicht die Übereinstimmung dieses Programms mit den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

13. In welchen Punkten unterscheiden sich die Hochwasserschutzmaßnahmen der Ausbauvarianten A und C 2,80 an der Donau, und wie bewertet die Bundesregierung diese Unterschiede hinsichtlich einer vom Ausbau unabhängigen Verbesserung des Hochwasserschutzes?

Die Hochwasserschutzmaßnahmen der Varianten A und C 2,80 sind weitgehend identisch, lediglich im Bereich Isarmündung bis einschließlich Mühlhamer Schleife kommt es zu geringfügigen Unterschieden. Unabhängig von der Variante des Donauausbaus sind der Ausbau der Wasserstraße und der Ausbau des Hochwasserschutzsystems miteinander verknüpft. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine weitere vorgezogene Verbesserung des Hochwasserschutzes möglich.

14. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung 700 Flutmulden gemäß Hochwasserschutzmaßnahmen nach Ausbauvariante A entlang der Donau angelegt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung enthält das aktuelle Hochwasserschutzkonzept für Variante A sieben Flutmulden, davon vier im Isarmündungsgebiet.

15. Kann es nach Kenntnis der Bundesregierung vor Ort zu Verzögerungen wegen konträren Flächennutzungsvorstellungen des Flächeneigners oder der Flächeneignerin kommen, und wo liegen diese Mulden genau?

Grundsätzlich kann es wegen mangelnder Flächenverfügbarkeit zu Verzögerungen kommen. Derzeit sind keine Konfliktfälle bekannt. Nach vielen Gesprächen mit der betroffenen Landwirtschaft wird vielmehr eine Bereitschaft für die Abgabe von Grundflächen für den Hochwasserschutz signalisiert.

16. Unterstützt die Bundesregierung den Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom Februar 2013 zum Ausbau der Wasserstraße nach Variante A und insbesondere zur verfahrensmäßigen Abtrennung der Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf gesamter Länge zwischen Straubing und Vilshofen nach Variante A (bitte begründen)?

Wenn ja, werden diese Maßnahmen zum Hochwasserschutz nach Kenntnis der Bundesregierung zeitlich vorgezogen?

Für die Strecke von Straubing bis Deggendorf ist die Beantragung des Planfeststellungsverfahrens nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes im August 2013 vorgesehen. Wegen der gleichzeitigen Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Bund gemeinsam mit Bayern Träger des Vorhabens. 1998 wurde begonnen, zwischen Straubing und Vilshofen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorzuziehen, nach Kenntnis des Bundes sollen auch weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgezogen werden.

17. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die im Frühjahr 2013 mit dem Beschluss für den Donauausbau nach Variante A beschlossenen 600 Mio. Euro für den Hochwasserschutz Teil der für den Aktionsplan 2020 veranschlagten 2,3 Mrd. Euro, oder wurden diese 600 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt, und in welcher Höhe beteiligt sich die Bundesregierung an diesen Kosten?

Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Daher liegt es in der Verantwortlichkeit des Freistaates Bayern, wie die Finanzierung im Einzelnen umgesetzt wird.

18. Ist der Bund bereit, die für den Donauausbau von der RMD AG im Namen und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Grundstücke (Donaukanalisierungs-Vertrag vom 11. August 1976), die nicht mehr für den Ausbau der Donau nach Variante C 2,80 mit Staustufe und Seitenkanal verwendet werden, für den ökologischen Hochwasserschutz, insbesondere für die Bereitstellung von zusätzlichem Überschwemmungsraum zur Verfügung zu stellen?

Wenn nein, warum nicht?

Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Derzeit kann noch nicht abschließend beurteilt werden, welche Flächen bei einem Ausbau der Wasserstraße tatsächlich entbehrlich sind.

19. Gibt es eine bundeseinheitliche Regelung zur Enteignung von Flächeneigentümerinnen und -eigentümern und eine dazugehörige festgelegte Regelung zur Entschädigung?

Wenn ja, wie sieht diese aus (Ersatzfläche pro enteigneter Fläche, bei Ausgleichszahlung prozentuale Bemessung am Quadratmeter- oder Grundstückspreis)?

Wenn nein, bis wann will die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Regelung für eventuelle, aus Hochwasserschutzgründen notwendige Enteignung erarbeiten?

Es gibt keine bundeseinheitliche Regelung zur Enteignung von Flächeneigentümerinnen und -eigentümern und keine dazugehörige festgelegte Regelung zur Entschädigung. Das Enteignungsrecht (konkurrierende Gesetzgebungszustän-

digkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes) ist durch Vorschriften der Länder geregelt. Die Bundesregierung plant keine Sonderregeln auf Bundesebene für aus Hochwasserschutzgründen notwendige Enteignungen.

20. Ist eine Enteignung von Bäuerinnen und Bauern in Überschwemmungsgebieten denkbar und nach derzeitigem (Bundes-)Recht zulässig?

Wenn ja, welche Kriterien müssten in diesem Falle erfüllt sein?

Siehe die Antwort zu Frage 19. Diese Regelungen gelten auch für landwirtschaftliche Betriebe.

21. Plant die Bundesregierung ein bundesweites Hochwasserschutzkonzept?

Wenn ja, wie will die Bundesregierung die Hochwasserschutzkonzepte der Bundesländer (insbesondere auch in Bezug auf die Elbe, die durch zehn Bundesländer fließt) in ein nationales Hochwasserschutzkonzept integrieren?

Wenn nein, warum nicht?

Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Im Zusammenhang mit der Verständigung über die Einrichtung eines nationalen Fonds für die Aufbauhilfe zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe vom Mai/Juni 2013 fand am 13. Juni 2013 eine Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder statt. Bei dieser Besprechung wurde festgestellt, dass „Bund und Länder sich in der Pflicht sehen, in einer abgestimmten Strategie präventive Investitionen in einem nationalen Hochwasserschutzprogramm zu ergreifen“. Ziel ist es, zukünftige Schäden als Folge von Hochwasserereignissen möglichst weitgehend zu vermindern, nicht zuletzt um künftige Belastungen der Haushalte von Bund und Ländern durch Sofort- und Aufbauhilfen zu reduzieren.

Die 80. Umweltministerkonferenz (UMK) hat auf ihrer Sitzung am 7. Juni 2013 die Durchführung einer Sonder-UMK zum Hochwasser 2013 beschlossen und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des UMK-Vorsitzlandes zu deren Vorbereitung eingesetzt. Die Sonder-UMK ist auf den 2. September 2013 festgesetzt. Das zu erarbeitende „Nationale Hochwasserschutzprogramm“ soll eine flussgebietsbezogene Betrachtung sowie gemeinsame Ansätze zur Wirkungsabschätzung potentieller prioritärer Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes, insbesondere zur Gewinnung von Rückhalteräumen, beinhalten. Für die Erarbeitung des Programms sollen Arbeitsschritte und ein Zeitplan definiert werden. Dabei soll auch die nötige Verzahnung mit dem laufenden Prozess der Aufstellung der im Jahr 2015 vorzulegenden Hochwasserrisiko-managementpläne (gemäß der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) für die Flussgebiete diskutiert werden.